

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppishausen im Sitzungssaal der Gemeindkanzlei in Eppishausen am 27.10.2022.

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Susanne Nieberle
Schriftführer: Eberle Georg jun.

Anwesend waren: Bgm. Susanne Nieberle
Baur Markus
Eberle Georg jun.
Fendt Reinhard
Gumpinger Jürgen
Hackenberg Achim
Holzmann Franz
Kleiber Michael
Kugelman Manfred
Miller Martin
Reisacher Ulrich
Seitz Hubert

Abwesend war: Miller Xaver (entschuldigt)

Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 06.10.2022 Nr. 12 ohne Einwände.

=====
Lfd.

Nr. Gegenstand

13/1 Suchkreisinformation zum Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband durch die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG in Könghausen

Herr Ralph Königmaier als externer Mitarbeiter der Fa. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG stellt das Projekt Sende- und Empfangsanlage bei Könghausen vor. Es werden verschiedene Standorte diskutiert. Neben dem Standort auf Fl.-Nr. 33 der Gemarkung Könghausen soll auch der Standort Fl.-Nr. 163 der Gemarkung Könghausen geprüft werden.

Ein möglicher Sendemast auf Fl.-Nr. 33 (Sandberg) wäre ca. 40 m hoch. Dieser Sendemast könnte auch von anderen Mobilfunkanbietern mitgenutzt werden.

13/2 Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 312, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen

- 2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans
- 2.2 Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
- 2.3 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde stellt Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf.

Nach § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und geben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Gemeinde beteiligt die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und holt zum Planentwurf und der Begründung deren Stellungnahmen ein. Die Gemeinde ist verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Gemeinde beschließt nach § 10 BauGB den Bebauungsplan als Satzung.

Sachvortrag

Der Gemeinderat Eppishausen hat in öffentlicher Sitzung am 02.09.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 312 Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortsteils Haselbach innerhalb des Gemeindegebiets Eppishausen, Gemarkung Haselbach. Er umfasst das Flurstück mit der Flur-Nr. 312 mit ca. 3,9 ha. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungs- und Beschlussvorschläge werden in der Sitzung vorgetragen und erläutert. Die aus der Abwägung und der Beschlüsse hervorgegangenen redaktionellen Änderungen wurden in die Planfassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 312 Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“ in der Fassung vom 27.10.2022 eingearbeitet.

Da die Fläche aktuell im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, erfolgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 3,9 ha und ist damit identisch zum Geltungsbereich des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Den Abwägungs- und Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird ohne Änderung zugestimmt.

Abstimmung: 8 : 4

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 312 Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“

Den Abwägungs- und Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird ohne Änderung zugestimmt.

Abstimmung: 8 : 4

2.2.Satzungsbeschluss des Bebauungsplans

Der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 312 Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“ bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 27.10.2022 nach vorheriger Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung (Anlage 1).

Abstimmung: 8 : 4

2.3 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in der Fassung vom 27.10.2022 nach vorheriger Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 2).

Abstimmung: 8 : 4

Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächennutzungsplanänderung gemäß §10 BauGB der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung die Satzungen ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: 8 : 4

13/3 Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 299 und 301, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen

3.1 Vorstellung der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat Eppishausen hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nrn. 299 und 301, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 6,69 ha liegt im Landkreis Unterallgäu innerhalb des Gemeindegebiets Eppishausen, Gemarkung Haselbach. Er umfasst die Flurstücke mit den Nrn. 299, 300 und 301 westlich des Ortsteils Haselbach. Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich intensiv als Acker (Flur-Nr. 299) bzw. Dauergrünland (Flur-Nr. 301) genutzt. Mittig zwischen diesen Grundstücken befindet sich ein Graben (Flur-Nr. 300), dieser bleibt vollumfänglich erhalten.

Die Lage ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:

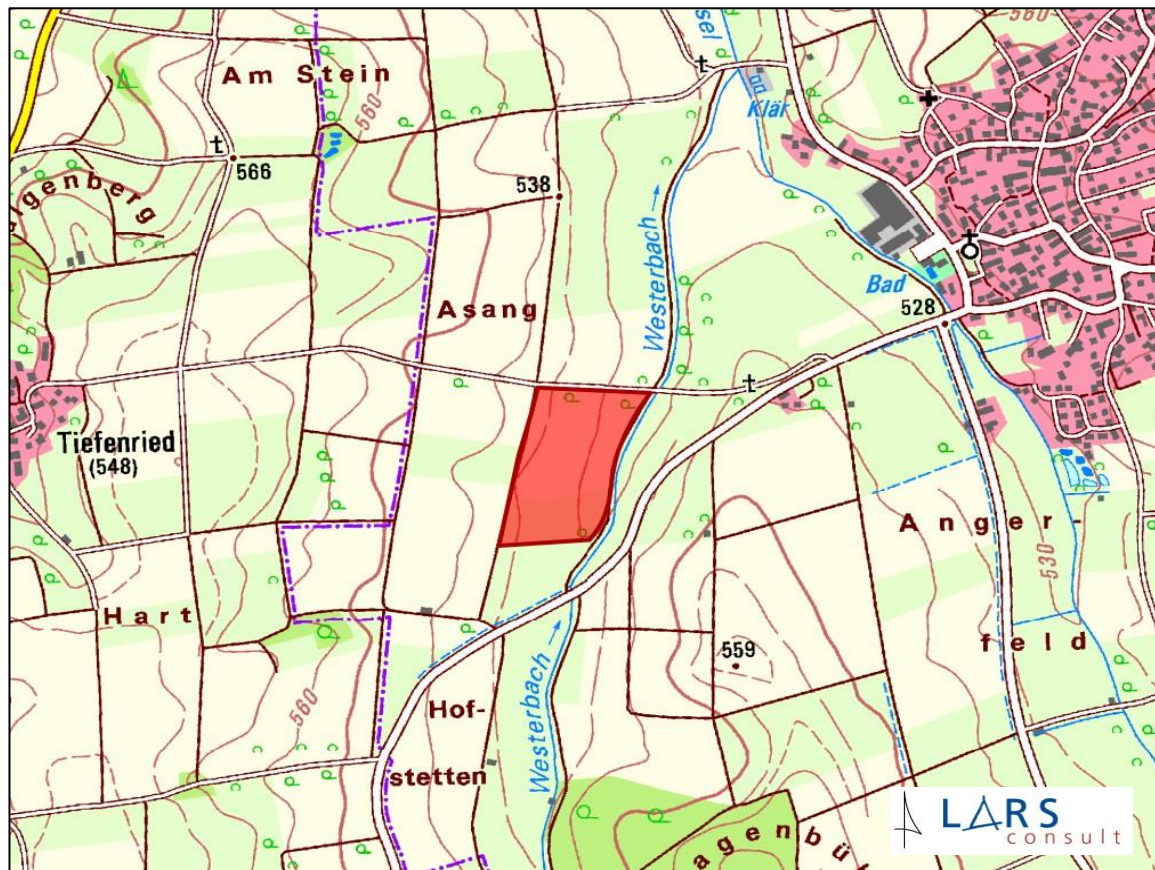


Abbildung 1: Lageplan; Stand 27.10.2022; Der Geltungsbereich wird rot dargestellt (unmaßstäblich)

Da die Fläche aktuell im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung“ dargestellt ist sowie mittig kleinflächig ein Bereich „naturreaumtypische Wiesen / Grünland mit Feuchtezeigern“, soll die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 6,69 ha und ist damit identisch zum Geltungsbereich des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Mit der geplanten Anlagengröße kann eine Leistung von rund 6.500 kW_p erwartet werden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Verbindungsstraße zwischen Tiefenried und Haselbach (Verlängerung der Kohlstattstraße). Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Erschließungswege / Zufahrtsstraßen erforderlich. Der Zugang / Zufahrt zur PV-Anlage selbst erfolgt im Westen des Plangebietes über zwei abschließbare Zauntore.

3.2 Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in der Fassung vom 27.10.2022. Diese Änderung wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nrn. 299 und 301, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“ durchgeführt.

Abstimmung: 5 : 7

Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt und es können keine weiteren Beschlüsse mehr gefasst werden.

3.3 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

3.4 Vorstellung des Bebauungsplans

3.5 Beschluss des Vorentwurfs des Bebauungsplans

3.6 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

13/4 Bauantrag

Anbau einer land- und forstwirtschaftlichen Gerätehalle an eine bestehende Halle auf Fl-Nr. 43, Gemarkung Haselbach

Die Vorsitzende stellt das Bauvorhaben anhand von Plänen vor. Die Bauwerberin beabsichtigt, an die bereits bestehende Halle eine Gerätehalle mit einer Grundfläche von 85,78 m² anzubauen. Nach kurzer Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Bauvorhaben zu.

Abstimmung: 12 : 0

13/5 Antrag auf einen Zuschuss vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Die Vorsitzende verliest einen Zuschussantrag vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Augsburg für das Jahr 2022 vom 27.09.2022. Das Gremium lehnt einen Zuschuss ab.

Abstimmung: 12 : 0

13/6 Antrag auf Zuschuss für Reparatur mobile Lautsprecheranlage Kath. Kirchenstiftung St. Stephanus, Haselbach

Die Kath. Kirchenstiftung St. Stephanus, Kirchenpfleger Herr Gerhard Graf stellt mit Email vom 13.10.2022 einen Zuschussantrag zur Reparatur der mobilen Lautsprecheranlage der Pfarrei Haselbach. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 1.008,53 €. Bisher wurden für Baumaßnahmen der Kath. Kirchenstiftungen von der Gemeinde Eppishausen immer 10% der Kosten übernommen. Die Vorsitzende stellt einen Zuschuss von 200,00 € zur Diskussion. Der Gemeinderat stimmt dem so zu.

Abstimmung: 12 : 0

13/7 Anfragen/Auskünfte

Die Vorsitzende berichtet über die Anschaffung eines Schaukastens für die Gemeinde Eppishausen. Nun soll der Standort entweder vor der Gemeindekanzlei oder am Dorfplatz (alter Standort) festgelegt werden. Der Gemeinderat entscheidet sich für den Standort vor der Gemeindekanzlei, da hier u.a besser geparkt werden kann.

Abstimmung: 12 : 0

Eppishausen, den 03.11.2022

Nieberle
1. Bürgermeisterin

Eberle
Schriftführer